

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 9. 4. 2008

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
RdErl. 14. 3. 2008, Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei	464	
Bek. 25. 3. 2008, Anerkennung der Ludwig und Hanna Klinge-Stiftung	465	
C. Finanzministerium		
Bek. 6. 3. 2008, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2008	466	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 21. 2. 2008, Besondere Beurteilungsrichtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (Bes. BRL MK)	466	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 14. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verein-fachte Flurbereinigung Drentwede, Landkreis Diepholz)	466	
		Bek. 27. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Flurbereinigung Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)]
		466
	I. Justizministerium	
	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	Bek. 12. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a NUVPG (Kaver-nenanlage Etzel, Friedeburg)	466
	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	Bek. 18. 3. 2008, Neufassung der Satzung des Abwasser-verbandes Braunschweig	467
	VO 31. 3. 2008, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH	473
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
	Bek. 26. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrott-anlage Dombrowski, Steinhorst)	476
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	Bek. 14. 3. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weidemark Fleisch-waren GmbH & Co. KG, Sögel)	476
	Stellenausschreibung	477

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Aufnahme und Bearbeitung
von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei****RdErl. d. MI v. 14. 3. 2008 — P 22.3-12322/2.1 —****— VORIS 21014 —**

— Im Einvernehmen mit dem MJ und dem MW —

Bezug: RdErl. v. 2. 12. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 3) geändert durch
RdErl. v. 22. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 297)
— VORIS 21011 00 00 00 032 —

Für die Sachverhaltsaufklärung bei Verkehrsunfällen (im Folgenden: VU) und die Verkehrsunfallaufnahme (im Folgenden: VUA) gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Ziele

Die VUA dient

- der Verhütung, Erforschung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten,
- der Wahrung der Rechtsposition von Unfallbeteiligten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde,
- der Feststellung ungeeigneter Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
- der Erforschung und Aufklärung provozierter und/oder abgesprochener Schadensereignisse,
- der Datenerhebung für die örtliche Unfalluntersuchung zum Erkennen von Unfallhäufungen und als Grundlage für eine zielgerichtete Verkehrsüberwachung.

Für die Fallauswertung ist eine hohe Qualität der erfassten statistischen Daten unerlässlich. Nur auf der Grundlage einer geschlossenen Dokumentation von Unfallursachen und -folgen ist eine wirksame Verkehrssicherheitsarbeit von Polizei, Verkehrsbehörden und sonstigen Trägern von Verkehrssicherheitsarbeit möglich.

2. Bearbeitung

Der Aufwand polizeilicher Beweissicherung orientiert sich an den Erfordernissen für das Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren.

Die Verkehrsunfallbearbeitung erfolgt

- durch eine abschließende VUA vor Ort oder
- im qualifizierten Verfahren.

In Zweifelsfällen ist das qualifizierte Verfahren anzuwenden. Als Entscheidungshilfe für die Abgrenzung ist die in der **Anlage** abgedruckte Übersicht einzusetzen.

Bei einer Protokollaufnahme ist im Einzelfall zu entscheiden, ob zusätzlich die Begutachtung des Unfallortes erforderlich ist.

2.1 Abschließende VUA vor Ort

VU, bei denen

- der Unfallhergang eindeutig ist und die Personalien der Unfallbeteiligten bekannt sind und
- keine Straftatbestände (bei Ordnungswidrigkeiten: Einzelfallentscheidung) vorliegen und
- keine zusätzlichen Beweiserhebungen notwendig sind und
- es sich um sonstige Unfälle handelt, die nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz nur der Summe nach gemeldet werden müssen,

sind unter Verwendung des Vordrucks PolN 223 a (Blätter 1 bis 4) vor Ort abschließend zu bearbeiten.

Der Unfallhergang ist auf dem Vordruck gut leserlich, knapp und eindeutig zu schildern sowie mit einer Pfeilskizze zu er-

gänzen. Unfallort, Kollisionsstelle, Fahrtrichtung der Fahrzeuge sowie Unfallursache sind genau zu bezeichnen.

Blatt 1 ist als Datenermittlungsbeleg zu verwenden (Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige oder unbare Verwarnung). Wird das Blatt nicht benötigt, so ist es zu vernichten. Das Ausstellen eines zweiten Datenermittlungsbelegs ist auf dem Vordruck kurz zu vermerken.

Blatt 2 ist für die örtliche Unfalluntersuchung an die zuständige Stelle zu senden.

Blatt 3 ist der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher (Beteiligte oder Beteiligter 1) vor Ort auszuhändigen.

Blatt 4 ist der oder dem Geschädigten (Beteiligte oder Beteiligter 2) auszuhändigen. Die Beteiligten sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Polizei **kein** Vorgang entsteht.

2.2 Qualifiziertes Verfahren

Alle VU, die nicht durch Nummer 2.1 erfasst werden, sind im qualifizierten Verfahren unter Verwendung des Vordrucks PolN 223 oder des NIVADIS-Programms zu bearbeiten.

2.2.1 Bei Verdacht auf **Ordnungswidrigkeiten** sind Anhörungen grundsätzlich an Ort und Stelle vorzunehmen (siehe Bezugserlass).

2.2.2 Bei Verdacht auf **Straftaten** (minder schwere Delikte und klarer Sachverhalt) sollen Vernehmungen (Kurzvernehmung, Vereinfachtes Ermittlungsverfahren) und Anhörungen möglichst vor Ort erfolgen.

2.2.3 VU, bei denen Menschen getötet oder verletzt worden sind, schwer wiegende VU mit Sachschaden oder mit Verdacht auf provozierte oder abgesprochene Schadensereignisse sind wie Tatorte zu behandeln. Die Spurensicherung ist nach den Grundsätzen der PDV 100 Nr. 2.3.2 „Erster Angriff“ und der Anleitung Tatortarbeit „Spuren“ des BKA aufzunehmen.

Die Verkehrsunfallrekonstruktion ist durch Beweissicherungsmaßnahmen zu gewährleisten:

- Eine fotografische Sicherung der Unfallspuren und -schäden ist vorzunehmen, wenn dies zur Rekonstruktion des Unfallhergangs oder zur Beweissicherung erforderlich ist.
- Bei VU mit Getöteten, schwer Verletzten oder VU mit außergewöhnlich hohen Sachschäden ist eine maßstabsgerechte Zeichnung anzufertigen. Die Pflicht zur Dokumentation von erforderlichen Maßen bleibt hiervon unberührt. Alternativ können im Einzelfall Handskizzen mit Maßangaben sowie mit Maßen versehene Lichtbilder oder Übersichtsaufnahmen erstellt werden.
- Sofern eine fotogrammetrische Bildauswertung gewährleistet werden kann, ist die Fotodokumentation entsprechend durchzuführen. Die Anfertigung maßstabsgerechter Planzeichnungen durch eine rechnerunterstützte Auswertung der Lichtbilder ist streng bedarfsorientiert durchzuführen, bei VU mit Getöteten grundsätzlich, mit schwer Verletzten nach jeweiliger Einzelfallentscheidung.
- In Einzelfällen können Sachverständige hinzugezogen werden. Die polizeiliche Unfallbearbeitung wird durch deren Beteiligung nicht ersetzt.

Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung des Vereinfachten Ermittlungsverfahrens sind zu prüfen.

Bei VU mit Todesfolge — auch bei Alleinbeteiligung — ist der Sachverhalt mit Vordruck PolN 223 Blätter 1 bis 3 oder mit dem entsprechenden NIVADIS-Vordruck der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich zu übersenden.

3. Akteneinsicht, Auskünfte

3.1 Wird die Polizei aus Anlass eines VU zur Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit tätig, so gilt für die Gewährung von Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften aus

den Ermittlungsvorgängen bis zur Abgabe des Vorgangs an die Verwaltungsbehörde Nummer 9 des Bezugserrlasses.

Bei Verkehrsstraftaten im Rahmen von Verkehrsunfällen ist die Polizei, solange sie den Vorgang noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, von den Staatsanwaltschaften ermächtigt (§ 478 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung), bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten auf Anfrage Auskunft über Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen der Unfallbeteiligten zu erteilen und ihnen darüber hinaus einen Abdruck der Verkehrsunfallanzeige (Blätter 1 bis 4) zur Verfügung zu stellen. Zur Frage der Unfallursache und des Verschuldens darf nicht Stellung genommen werden.

3.2 Schließt die Polizei ein Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren im Rahmen der Verkehrsunfallbearbeitung im Verwarnungsverfahren oder durch Einstellung selbst ab, so entscheidet sie auch über die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften in eigener Zuständigkeit.

3.3 Unabhängig von ihrer Funktion in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren darf die Polizei die Fahrzeug- und

Halterdaten, die sie aufgrund der Angaben von Unfallbeteiligten und Geschädigten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 6 a und 7 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie § 142 des Strafgesetzbuchs aufgenommen hat, unter Angabe des Aktenzeichens der Verfolgungsbehörde an Unfallbeteiligte, Geschädigte und deren durch Vollmacht ausgewiesene Vertreterinnen und Vertreter übermitteln.

3.4 Bei VU, bei denen kein Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht, sind Datenübermittlungen nur auf der Grundlage des § 44 Nds. SOG zulässig.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Straßenverkehrsbehörden
Bußgeldbehörden
Straßenbaubehörden
Staatsanwaltschaften

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 464

Anlage

Übersicht für die Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen

	Unfälle mit verletzten oder getöteten Personen					Unfälle ohne verletzte oder getötete Personen						
	getötet	schwer- verletzt nicht allein beteiligt	schwer- verletzt allein beteiligt	leicht- verletzt nicht allein beteiligt	leicht- verletzt allein beteiligt	Alkohol- unfälle	sonstige Straftat		Ordnungswidrigkeiten		mit Ver- war- nung	ohne Ord- nungs- widrig- keit
							Kfz nicht fahr- bereit	Kfz fahr- bereit	Kfz nicht fahr- bereit	Kfz fahr- bereit		
abschlie- ßende VUA vor Ort										×	×	×
qualifi- ziertes Verfahren	×	×	×	×	×	×	×	×	×			
Vordruck PoIN	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 oder NIVADIS	223 a	223 a	223 a
Statistik- beleg	×	×	×	×	×	×	×		×			
Abgabe an Staats- anwaltschaft	×	×		×		×	×	×				
Abgabe an Bußgeld- stelle										×	×	

Anerkennung der Ludwig und Hanna Klinge-Stiftung

Bek. d. MI v. 25. 3. 2008
— RV H 2.02 11741/L 34 —

Mit Schreiben vom 25. 3. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 13. 3. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ludwig und Hanna Klinge-Stiftung mit Sitz in Bad Pyrmont gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken für die Stadt Bad Pyrmont als Schulträger des örtlichen Gymnasiums und der örtlichen Realschule sowie für die Stadt Lügde als Schulträger der örtlichen Realschule.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ludwig und Hanna Klinge-Stiftung
c/o Herrn Reinhold Reker
Friedenseiche 22
32676 Lügde.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 465

C. Finanzministerium

Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2008

Bek. d. MF v. 6. 3. 2008 — 26-10 83/0n —

Gemäß § 2 b Abs. 7 NBesG i. d. F. vom 11. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2008 auf 61 196 EUR festgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2008 S. 466

F. Kultusministerium

Besondere Beurteilungsrichtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (Bes. BRL MK)

RdErl. d. MK v. 21. 2. 2008 — 13.3-03002 —

— VORIS 20400 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 12. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 5)
— VORIS 20400 —

Gemäß Nummer 2.4 des Bezugsbeschlusses wird für den Geschäftsbereich des MK die nachstehende besondere Beurteilungsrichtlinie (Bes. BRL MK) erlassen:

1. Ergänzend zu Nummer 3 Abs. 2 BRL sind von der Regelbeurteilung ausgenommen:
 - a) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes, der Laufbahn des schulpädagogischen Dienstes sowie der Laufbahn der Sporträtin oder des Sportrates,
 - b) Leitungen und stellvertretende Leitungen der Studien-seminare,
 - c) Lehrkräfte während ihrer Abordnungszeit an eine Behörde im Geschäftsbereich des MK.
2. Für das in Nummer 1 Buchst. c genannte Personal werden in Ergänzung der Nummer 4 BRL bei Beendigung der Abordnung Beurteilungen aus besonderem Anlass gefertigt.
3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2007 in Kraft. Nummer 1 Buchst. a und b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Niedersächsische Schulinspektion

— Nds. MBl. Nr. 14/2008 S. 466

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Drentwede, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 14. 3. 2008 — 306.2-611-2430 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das vereinfachte

flachte Flurbereinigungsverfahren Drentwede, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Drentwede ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2008 S. 466

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Flurbereinigung Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)]

Bek. d. ML v. 27. 3. 2008 — 306.2-611-Zeven —

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Zeven ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2008 S. 466

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)

Bek. d. LBEG v. 12. 3. 2008 — B II f 1.7 II 2008-006 —

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant die Errichtung und den

Betrieb des Projekts Rohrleitungsnetz zwischen dem Manifold am Verteilerplatz VT 8 und den Verteilerplätzen VT 10, VT 12 und VT 14. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 387 000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 466

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig

Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2008 – GB VI.B6.62311-1 –

Bezug: Bek. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBL S. 946)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die am 20. 12. 2007 vom Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Braunschweig beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 467

Anlage

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Präambel

Der Abwasserverband Braunschweig wurde am 30. 11. 1954 gegründet. Seither dient er in kooperativem und konstruktivem Umgang aller seiner Mitglieder und Organe dem Wohle der Bürger. Der Verband besitzt neben seinen Abwasseranlagen auch die Kläranlage Steinhof und seit dem 1. 1. 2006 das Nutzungsrecht am Kanalnetz der Stadt Braunschweig. Die Betriebsführung der Kläranlage und des Kanalnetzes obliegt der Stadt Braunschweig, die die Erfüllung dieser Aufgaben seit dem 1. 1. 2006 einem privaten Dritten übertragen hat, während der Verband die Abwasserverregnung mit eigenem Personal durchführt. Das besondere Engagement der landwirtschaftlichen Mitglieder für die Abwasserverregnung und Klärschlammverwertung, u. a. durch die Zurverfügungstellung von Flächen unter Inkaufnahme von Nutzungs- und Anbaubeschränkungen sowie das von hohem gegenseitigen Vertrauen geprägte Zusammenwirken aller Verbandsmitglieder sind bei der Anwendung und Auslegung dieser Verbandsatzung zu berücksichtigen. Die gewählten Entsorgungswege und rechtlichen Konstruktionen sollen langfristig gesichert werden, wobei die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Bewirtschaftung der Flächen zu beachten ist, auch unter Berücksichtigung europäischer agrar- und umweltrechtlicher Vorgaben. In diesem Sinne wird die hier niedergelegte Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Abwasserverband Braunschweig.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 2. 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Neubrück, Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes einstellen. Der Verband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Fluren der Gemarkungen, in denen die Grundstücke und Anlagen der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 liegen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserverband Braunschweig.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Stadt Braunschweig,
2. der Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse),
3. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (landwirtschaftliche Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem laufenden gehalten.

(WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Abwasser seiner Mitglieder zu reinigen, landwirtschaftlich zu verwerten und nicht verwertetes gereinigtes Wasser Vorflutern zuzuleiten,
2. Klärschlamm landwirtschaftlich zu verwerten oder zu entsorgen,
3. Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung durchzuführen,
4. Gewässer und ihre Ufer naturnah auszubauen und zu unterhalten,
5. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Stande zu erhalten,
6. Windschutzmaßnahmen durchzuführen,
7. Wirtschaftswege herzustellen und zu unterhalten,
8. Kanalisationsanlagen und Kanalnetze zu halten, zu bauen und zu unterhalten (dazu gehören auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich),
9. Gräben, Gewässer und Wege für die Mitglieder und die Verbände zu bauen und zu unterhalten,
10. Biogasanlagen zu bauen und zu betreiben.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten (Verbandsunternehmen). Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen (Verbandsanlagen, Gemeinschaftsanlagen). Sie sind in den Plänen des Verbandes festzulegen.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Er-

de, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(WVG § 33)

§ 6

Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und an einem Wasserlauf im Verbandsgebiet liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Schauführer und lädt mit einer vierwöchigen Ladungsfrist ein. Zur Schau werden geladen:

- die Schaubeauftragten,
- die Aufsichtsbehörden,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer,
- die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- die Wasserbehörden.

(3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

Verbandsausschuss

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder ist der 1. Oktober vor der Wahl des Verbandsausschusses.

(2) Die Stadt Braunschweig benennt zwei Mitglieder.

(3) Der Wasserverband Gifhorn benennt zwei Mitglieder.

(4) Die Zahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses richtet sich nach der Größe des Verbandsgebietes, die sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergibt, in der Weise, dass auf je angefangene 150 ha Verbandsbeitragsfläche ein Mitglied entfällt. Jeder Ort stellt die Zahl von Mitgliedern, die der Größe der Beitragsfläche der Gemarkung entspricht, aber mindestens ein Mitglied aus jedem Ortsteil bzw. jeder Ortschaft. Folgende Ortsteile bzw. Ortschaften sind zu berücksichtigen:

Rothemühle, Groß Schwülper	(Gemeinde Schwülper)
Harvesse, Neubrück	(Gemeinde Wendeburg)
Didderse	(Gemeinde Didderse)
Hillерse, Volkse	(Gemeinde Hillерse)
Wipshausen, Rietze	(Gemeinde Edemissen)
Seershausen, Ohof	(Gemeinde Meinersen).

Die sich ergebenden Restsitze werden auf die Ortsteile bzw. Ortschaften in der Weise verteilt, dass sie in der Reihenfolge

der größten Restfläche je ein weiteres Ausschussmitglied erhalten.

(5) Die Verbandsmitglieder jedes Ortsteiles bzw. jeder Ortschaft wählen die auf sie entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ergibt sich aus der Beitragsfläche.

(6) Für die Wahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vorstand setzt jeweils vor der Neuwahl des Verbandsausschusses die Zahl der auf die einzelnen Ortsteile und Ortschaften entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 und 4 fest und gibt diese Zahl bei der Einladung zur Wahl bekannt.
- b) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 34 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Ausschussmitglieder.
- c) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- d) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- e) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- f) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das unmittelbar danach verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- g) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden ersten, die die meisten Stimmen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit zwischen diesen Personen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Verbandsvorsteher zu ziehen ist.
- h) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

(7) Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen.

(8) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(9) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder im Verbandsausschuss sein.

(WVG § 49)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl von 3 Schaubeauftragten sowie deren Stellvertreter und Aufstellung der Schauordnung.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Aufstellung der Bewässerungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Ausschuss kann nach vorheriger Unterrichtung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beschließen, dass in der Bewässerungsordnung ein jährlich festzulegender Anbauplan vorgesehen wird, wenn eine örtliche Anbauregelung nicht möglich ist.
(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen beträgt die Frist eine Woche, in der Ladung ist auf die Abkürzung hinzuweisen.
- (2) Zu den Sitzungen sind zusätzlich zu laden:
- die Aufsichtsbehörden,
 - die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
 - die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht.
(WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder. Die Stimmenzahl der Stadt Braunschweig wird jeweils zu Beginn der Amtszeit des Ausschusses (§ 13 Abs. 1) festgestellt. Die Stimmen der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter dieser Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe jeweils gegenseitig vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Ausschussmitglieder. § 12 Absätze 3 bis 6 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 können nur durch einen Beschluss von 90 % der Stimmen aller Ausschussmitglieder geändert werden. Eine Änderung von § 3 Nr. 1 bedarf einer Mehrheit von 90% der Stimmen aller Ausschussmitglieder einschließlich der Zustimmung der Ausschussmitglieder des Wasserverbandes Gifhorn. § 31 Absätze 4 bis 6 können nicht ohne Zustimmung der vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitglieder geändert werden, es sei denn, für die übrigen Verbandsmitglieder wird eine unbillige Härte festgestellt.
- (6) Beschlüsse über die Grundlagen der Abwasserreinigungstechnik und der Bewässerungsordnung gem. § 10 Nr. 12 kommen ebenso wie Beschlüsse über grundlegende Änderungen der Abwasserverregnung, der Schlammverwertung und des Stellenplans des Verbandes nur zustande, wenn die Mehrheit nach Abs. 4 erreicht wird und die Mehrheit der landwirtschaftlichen Mitglieder im Verbandsausschuss zugestimmt hat. Dies gilt entsprechend, wenn Dritte mit der Aufgabendurchführung gemäß diesem Absatz beauftragt werden sowie für die Biogasanlage, soweit die Anlage auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben ist.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung,
 - Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,

- Behandelte Gegenstände mit gestellten Anträgen,
- Beschlussinhalt,
- Wahlergebnisse.

(8) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Übersendung durch den Verband schriftlich kein Widerspruch erhoben wurde. Wenn Widerspruch erhoben wurde, ist über die Niederschrift in der folgenden Ausschusssitzung abzustimmen.

(WVG § 48)

§ 13

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein gewähltes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 9 eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bei den von der Stadt Braunschweig bzw. vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitgliedern erfolgt eine Nachbenennung.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(WVG § 49)

Vorstand

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Verbandsvorsteher und weitere 7 ordentliche Mitglieder, von denen einer stellvertretender Verbandsvorsteher ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher oder der stellvertretende Verbandsvorsteher müssen landwirtschaftliche Mitglieder sein.
- (3) Die Stadt Braunschweig stellt 3 ordentliche und 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Der Wasserverband Gifhorn stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die landwirtschaftlichen Mitglieder stellen 4 ordentliche und 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder.
(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie deren persönliche Vertreter. Er wählt ein ordentliches Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher und eines zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder gem. § 14 Abs. 2 haben jeweils die Stadt Braunschweig, wobei der Oberbürgermeister ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vorschlägt, der Wasserverband Gifhorn und die landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist entsprechend § 15 eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

(2) Sollten sowohl der Verbandsvorsteher als auch der stellvertretende Verbandsvorsteher an der Wahrnehmung der Geschäfte gehindert sein, werden die Geschäfte für den Zeitraum der Verhinderung vom dienstältesten, hierzu bereiten Vorstandsmitglied geführt.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren vom dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufnahme von Darlehen,
3. Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. Aufstellung der Geschäftsordnung,
6. Vorlagen für Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer an der Teilnahme gehindert ist, benachrichtigt seinen Vertreter und den Verbandsvorsteher.

(3) Im Jahr ist mindestens zu vier Sitzungen zu laden.

(4) Zu den Sitzungen sind zu laden:

- die Aufsichtsbehörden,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(WVG § 56)

§ 20

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitglieder haben jeweils 2 Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils 1 Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Betrifft ein Beschluss ausschließlich die Abwasserverregnung, die Schlammverwertung, die Gewässerunterhaltung und den Wegebau und enthält er keine grundlegende Ände-

rung im Sinne von § 12 Abs. 6, so gilt der Beschluss als zustande gekommen, wenn er im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplans bleibt und mindestens drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder abstimmen.

(5) Beschlüsse, die allein die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen der landwirtschaftlichen Mitglieder betreffen (z. B. bei Ausweisungen von Landschafts- und Naturschutzflächen, Bodenabbauflächen, Regionalplanungen usw.), gelten als zustande gekommen, wenn drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder stimmen.

(6) In besonderen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 12 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 20 a

Gutachten der Landwirtschaftskammer

(1) Bestehen nach der Beratung und ggf. einer Abstimmung im Vorstand erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern und den von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände fort, wird auf Antrag von mindestens drei landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern ein Sachverständigen-gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt. Nach Vorlage der sachverständigen Äußerung der Landwirtschaftskammer berät der Vorstand erneut und entscheidet abschließend über die Angelegenheit.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das Antragsrecht von $\frac{3}{4}$ der landwirtschaftlichen Ausschussmitglieder bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten im Verbandsausschuss für die in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände.

§ 21

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter muss Landwirt sein. Das Vorschlagsrecht für den Landwirt liegt bei den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 22

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamten-gesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamten-gesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

(4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes; eine Wertgrenze für die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung nach § 21 Abs. 2 festgelegt. Die

Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Schau als Ersatz für ihre Auslagen ein Sitzungsgeld einschließlich Reisekostenpauschale.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung.

(4) Die Verbandsausschussmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld wie nach Absatz 2.

(WVG § 52)

§ 25

Wirtschaftsführung

(1) Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten abweichend von der Landeshaushaltsordnung (LHO) § 105 Abs. 1, die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in Einzelpläne, insbesondere für die Aufgaben nach § 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 dieser Satzung.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Wirtschaftsplan ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 65)

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch den Verbandsausschuss festsetzen.

(WVG § 65)

§ 28

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag.

(2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß.

(§ 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG))

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.

(3) Die landwirtschaftlichen Mitglieder leisten zum Verbandsunternehmen Beiträge nach Maßgabe des Vorteils bis zu der je ha von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelten Belastungsgrenze. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren außerordentlichen Aufwendungen des Verbandes. Die Beitragslast der landwirtschaftlichen Mitglieder verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(4) Die Kosten für die Verregnung (nach Abzug der landwirtschaftlichen Beiträge), der Verrieselung und der Kanalisation verteilen sich anteilig auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach der eingeleiteten Abwassermenge (Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt). Der Beitrag für den Wasserverband Gifhorn wird als Festkostenbeitrag aus dem arithmetischen Mittel der Jahre 2000 bis 2004 für das Jahr 2005 ermittelt. Bei Änderungen der mittleren Abwassermenge der letzten 5 Jahre um mindestens 5 % wird der Festkostenbeitrag zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend angepasst. Wegen des hohen Fixkostenanteils ist hier nur der variable Anteil von 10 % anzupassen. Beitrag neu = Beitrag alt $(0,9 + 0,1 \times \text{Prozentsatz})$.

(5) Die Kosten für Klärwerk und Klärschlammverwertung verteilen sich auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach Wassermenge und Inhaltsstoffen wie folgt:

20 %	der Kosten werden nach eingeleiteter Wassermenge verteilt	(m ³ /a)
10 %	der Kosten werden nach AFS-Fracht verteilt	(kg AFS/a)
55 %	der Kosten werden nach CSB (filtr.)-Fracht verteilt	(kg CSB/a)
12 %	der Kosten werden nach Stickstofffracht (gesamt) verteilt	(kg TNb/a)
3 %	der Kosten werden nach Phosphorfracht (gesamt) verteilt	(kg Pges./a)

Die so ermittelten Beitragsanteile für den Wasserverband Gifhorn werden als arithmetisches Mittel aus den Jahren 2000–2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre ermittelt und festgesetzt. Die Frachten und Wassermengen werden ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel aus den Jahren 2000–2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre für den Wasserverband Gifhorn festgeschrieben:

Parameter Mittel aus 2000–2004	Wasserverband Gifhorn	Stadt Braunschweig
Abwassermenge (m ³ /a)	1 934 819	19 861 300
AFS (kg/a)	798 190	5 580 973
CSB (kg/a)	548 008	8 360 923
TNb (kg/a)	138 492	1 173 080
P (kg/a)	21 463	174 489

Bei Änderung des Durchschnitts der letzten 5 Jahre der Wassermenge und/oder mindestens eines Schmutzfrachtparameters um mindestens 10 % wird der Festkostenbeitrag für den Wasserverband Gifhorn im gleichen Verteilungsmaßstab wie vorher angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 1. 1. des Folgejahres.

(6) Die nach § 31 Abs. 4 und 5 ermittelten Festkostenbeiträge für den Wasserverband Gifhorn erhöhen sich bei einer Steigerung der allgemeinen Lebenskosten. Maßgebend ist die Steigerung nachfolgend aufgeführten Indizes um mindestens 3 % pro Index. Maßgeblich für die Feststellung ist der 30. 6. des laufenden Jahres. Der nach Abs. 4 und 5 ermittelte Festkostenbeitrag wird zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend erhöht.

- Index der tariflichen Stundenlöhne der Arbeiter aller erfasster Wirtschaftszweige
- Index Nr. 40 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (Elektrischer Strom)
- Index Nr. 11 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (gewerbliche Erzeugnisse insgesamt).

Die Erhöhung wird wie folgt berechnet:

Entgelt neu = Entgelt alt $(0,5 + 0,2 \text{ Index Lohn} + 0,15 \text{ Index Strom} + 0,15 \text{ Index gewerbliche Erzeugnisse})$.

(7) Die Kosten für die Maßnahmen zur Bodenverbesserung und für die Unterhaltung der hierzu geschaffenen Anlagen sind von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke entsprechend den für sie aufgewendeten Kosten zu tragen.

(8) Soweit der Verband für seine Mitglieder die Wartung der Kanalisationsanlagen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten. Soweit der Verband Eigentum oder ein Nutzungsrecht an Kanalisationsanlagen oder an einem Kanalnetz eines Mitglieds erwirbt oder übernimmt, hat dieses Mitglied die dem Verband hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. In den Fällen des Satzes 2 kann der Abwasserverband im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Vereinbarungen über die nähere Bestimmung der Beitragsmaßstäbe und -berechnung mit dem Mitglied treffen.

(9) Soweit der Verband für Mitglieder und Verbände die Unterhaltung von Gräben, Gewässern und Wegen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten.

(10) Soweit der Verband für seine Mitglieder als zusätzliche Aufgabe den Bau der Kanalisationsanlagen gem. § 3 übernimmt, ist der jeweils entstehende Investitionsaufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Vorfinanzierung der Maßnahme durch Kredite ist der Kapitaldienst zu erstatten.

(11) Die Kosten von Sonderanlagen trägt ausschließlich das verursachende Mitglied.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(3) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Zur Beitragszahlung wird aufgrund des Wirtschaftsplanes als vorläufiger Beitrag und nach Aufstellung der Jahresrechnung als endgültiger Beitrag aufgefordert.

(WVG § 31)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Beitragsbescheide kann entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen. Der Stadt Braunschweig und dem Wasserverband Gifhorn sind die Bekanntmachungen zuzusenden.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und unter der Fachaufsicht der Stadt Braunschweig (Untere Wasserbehörde).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen über 3 000 000 €,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre
der Harzwasserwerke GmbH

Vom 31. 3. 2008

Präambel

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Sösetalsperre für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im südlichen und mittleren Niedersachsen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Qualität des aus der Talsperre entnommenen Trinkwassers entscheidend vom Fortbestand der großen Waldflächen auf den stark geneigten und erosionsgefährdeten Flächen im Einzugsgebiet abhängt, wird, unter Beachtung der Ziele einer Gewässerschutz orientierten Waldbewirtschaftung, aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Trinkwasserversorgung aus der Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 48,8 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Goslar und Osterode am Harz sowie bei den Städten Osterode am Harz und Herzberg am Harz, der Samtgemeinde Oberharz sowie beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die

- a) zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, sofern sie dem Schutz des Stausees dienlich sind, oder
- b) für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen erforderlich sind. Hierbei ist der notwendige Gewässerschutz zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt. Lagern, Baden, Wassersport, Schifffahrt sowie die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Nachsuche, sind verboten.

(3) Das Betreten (ausgenommen beschilderte Wanderwege) der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr sind verboten.

(4) Die Nutzung der Bundesstraße 498 in der Schutzzone I durch den öffentlichen Straßenverkehr ist nur nach Maßgabe der gemäß § 4 Nr. 18 für die Schutzzone II geltenden Ausnahmen zulässig.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v
2.	Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v
	ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG		
3.	Errichten und wesentliches Ändern von Kanalisationen einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie Stauraumkanälen	v	v
4.	Errichten und wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassergruben	v	v
5.	Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	v	v
Land- und Forstwirtschaft			
6.	Umbrechen von Grünland		
6.1	zur Nutzungsänderung		
6.1.1	Grünland, das keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
6.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b	b
6.2	zur Grünlanderneuerung	b	b
	ausgenommen Wildwiesen bis zu einer Größe von 1 ha mit unverzüglicher Wiedersaat		
7.	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung		
7.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
7.2	auf sonstigen Flächen mit einer Größe von mehr als 1 ha	v	b
	ausgenommen Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn sie in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sind		
8.	Aufbringen von Klär-, Fäkal- oder Rohschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch und Müllkompost, von Bioabfällen gemäß Bioabfallverordnung und deren Gemischen, von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Geflügelkot, von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Stallmist auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v

		Schutzzzone				Schutzzzone	
		II	III			II	III
9.	Beweidung			18.	Transport wassergefährdender Stoffe	v	v
9.1	Dauerpferche	v	b		ausgenommen		
9.2	Weidehaltung mit Zutritt zu Oberflächen-gewässern	v	v		— Anliegerverkehr i. S. des Straßenrechts in der Zone III,		
9.3	Weidehaltung mit Zufütterung	b	b		— Transporte zu forstlichen Zwecken in der Zone II und III mit einer Beförderungsmenge von maximal 2 000 l unter Verwendung von Fahrzeugen, die für den Gefahrguttransport zugelassen sind, sowie		
10.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffen				— Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 24. 11. 2006 (BGBl. I S. 2683) i. V. m. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße i. d. F. vom 20. 9. 2005 (BGBl. II S. 1128) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt sind		
10.1	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdüngern außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	19.	Herstellen, Behandeln, Verarbeiten, Lagern, Ablagern und Transport radioaktiver Stoffe	v	v
10.2	Lagern von Jauche, Gülle und Silosickersäften und Gärsubstraten aus Biogasanlagen				ausgenommen für medizinische Anwendungen, für Forschungszwecke und für Mess-, Prüf- und Regeltechnik, in dafür zugelassenen Anlagen		
10.2.1	in Behältern mit Leckerkennung	v	b		Abfall		
10.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung sowie in Erdbecken	v	v	20.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen		
11.	Lagern von Gärfutter			20.1	Deponien	v	b
11.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	20.2	Abfallbehandlungsanlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist; siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV	v	b
	ausgenommen Lagerung von Grassilage mit einem Trockenmassegehalt von 28 v. H. und mehr an jährlich wechselnden Standorten sowie Wickelsilagen	b	—	20.3	Errichten oder Betreiben von dezentralen Kompostierungsplätzen, Kompostierungsanlagen und Kompostwerken	v	b
11.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b		ausgenommen Eigenkompostierung		
11.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	—	20.4	Steine und Erden		
12.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b	20.4.1	Ablagern von Bergematerial und Locker- und Festgesteinen	v	b
13.	Errichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b	20.4.2	Behandlung belasteter Böden außerhalb von Anlagen (In-Situ-Behandlung)	v	b
14.	Lagerung vom Baumrinde in Einheiten von mehr als 5 m ³	v	b	21.	Schrottanlagen und Autowrackplätze		
15.	Anlegen von Wildgehegen	v	b	21.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v
16.	Anlegen von Wildfütterungsplätzen	b	—	21.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v
	Wassergefährdende und radioaktive Stoffe			21.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b
17.	Wassergefährdende Stoffe				Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und ohne Verwendung von Überfüllsicherungen oder auslaufsicheren Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v	v	22.	Ausweisung von Baugebieten — Wohnbebauung, Gewerbe- und Mischgebiete —		
17.2	Ablagern von wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v	22.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
17.3	Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen			22.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b
17.3.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG	v	v	23.	Errichten oder Erweitern von Gebäuden	b	b
	ausgenommen Feldleitungen				ausgenommen Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist		
17.3.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b				
17.4	Lagern von Maschinen und Geräten einschließlich der Betriebsmittel im Freien, in Schuppen, Unterständen etc., von denen wassergefährdende Stoffe durch Auswaschung oder Auslaugung in den Untergrund gelangen können	v	v				
	ausgenommen ist das vorübergehende Abstellen von Maschinen und Geräten						
17.5	Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	v	v				

		Schutzzone	
		II	III
24.	Bauen von Straßen		
24.1	Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen, soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ entsprechen	v	v
24.2	Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen, soweit die Maßnahmen den in Nummer 24.1 genannten Richtlinien entsprechen ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	b
25.	Bahnanlagen		
25.1	Bauen von Bahnlinien	v	b
25.2	Bauen oder wesentliches Erweitern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v	v
26.	Verwenden von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
27.	Bauen von Start- und Landeflächen des Luftverkehrs einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfslächen	v	v
28.	Militärische Anlagen und Übungen		
28.1	Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
28.2	Durchführen von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt 106 entsprechen	v	v
29.	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	b
30.	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	v	v
31.	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b
32.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	v	v
33.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen	v	b
Bodeneingriffe			
34.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe ausgenommen bei genehmigten Bauvorhaben oder bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vorgenommen werden	v	b
35.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden ausgenommen für Forschungszwecke	v	b

		Schutzzone	
		II	III
36.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b
37.	Durchführen von Sprengungen	v	b
38.	Bohrungen und Erdaufschlüsse für Wärmepumpenanlagen	v	b
39.	Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung	b	b

§ 5

Befreiung von den Verboten

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 3 kann zum Zweck der Unterhaltung, der Instandsetzung und des Ausbaus der Bundesstraße 498 im Bereich der Schutzzone I die zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Osterode am Harz) auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Osterode am Harz bzw. Landkreis Goslar) auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG), Bewilligung (§ 13 NWG), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

§ 7

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen und Rechte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind bzw. betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Handlungs-, Duldungs- und Nachweispflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Harzwasserwerke GmbH, der zuständigen unteren Wasserbehörde oder der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 9

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung

zu leisten. Art und Umfang der Entschädigung bemessen sich nach den §§ 55 bis 59 NWG.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 8.

2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 11

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 68, 199) bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Braunschweig, den 31. 3. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 473

Die Anlage ist auf den Seiten 478/479 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrottanlage Dombrowski, Steinhorst)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 3. 2008
— G/07/063 —

Herr Manfred Dombrowski, Bahnhofstraße 19, 29367 Steinhorst, hat mit Schreiben vom 11. 12. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes bei Steinhorst beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 476

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 3. 2008
3103-40211/1-7.2-9

Das GAA Oldenburg hat der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, 49751 Sögel, mit der Entscheidung vom 11. 3. 2008 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in 49751 Sögel erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit

vom 10. bis einschließlich 23. 4. 2008

bei

— dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis
donnerstags
freitags

in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

- der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 47,
montags bis
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 476

Anlage

I.

Genehmigungsentscheidung

Der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 6. 2007, letztmalig ergänzt am 17. 1. 2008, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweinen) in 49751 Sögel erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtzahlen auf:
520 Schweine pro Stunde
10 000 Schweine pro Tag
50 000 Schweine pro Woche
- Ausdehnung der Betriebszeit auf 21 Std./Tag
- Einführung eines 2-Schicht-Betriebes
- Erhöhung der Mitarbeiterzahl
- Vergrößerung des Betriebsgeländes mit neuer Erschließung, Einzäunung und Entwässerung
- Neubau eines Pfortnerbetriebes
- Neubau von 3 Fahrzeugwaagen
- Neubau eines Platzes für Lkw-Wäsche für Kühlfahrzeuge mit Technikraum
- Neubau einer Verladerampe zur Kommissionierung mit Kühlraum, Keller, Lagerraum und Sozialräume im OG
- Erweiterung des Aufenthaltsraumes
- Neubau von 4 Schweinekühlräumen, einer Kistenwäsche und Containerplätze für Schwarten und Knochen
- Neubau eines Frosters für Innereien
- Erweiterung der Blutaufbereitung
- Erweiterung eines Raumes für die hängende Brühung
- Erweiterung der Sozialräume für das Schlachtpersonal
- Herstellung eines Platzes zum Abstellen von Kühlfahrzeugen
- Herrichtung von Parkplätzen für Lkw und Pkw auf dem erweiterten neuen Gelände
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage und Zusammenführung von Abluftströmen, Änderung der Emissionsquellen
- Erweiterung der Ammoniakkälteanlage, Erhöhung der Ammoniakmenge auf 6 t

- Neubau Waschhalle für Lebendviehfahrzeuge
- Errichtung eines Löschwasserentnahmefunnens.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49751 Sögel
Straße: Industriestraße 11
Gemarkung: Sögel
Flur: 14/16
Flurstück: 227/3, 225/8, 225/9, 281/5, 223/4, 221/2, 219/2, 217/2, 215/8, 2/46, 217/19, 1/44, 2/19, 2/48.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gem. § 75 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibung

In der Geschäftsstelle des **Niedersächsischen Landkreistages**, kommunaler Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover mit Sitz in Hannover, ist ab dem 1. 6. 2008

eine Sachbearbeiterstelle

zu besetzen.

Der Einsatz ist vorgesehen zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben des Referenten für die Bereiche Büroleitung (Datenverarbeitung, Personalwesen, Beschaffungswesen, Finanzen des Verbandes) sowie Verwaltungsorganisation, Electronic Government, Informations- und Kommunikationstechnik und Kennzahlenvergleiche der Landkreise und der Region Hannover. Eine vorübergehende Zuweisung anderer Aufgaben sowie eine Änderung der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

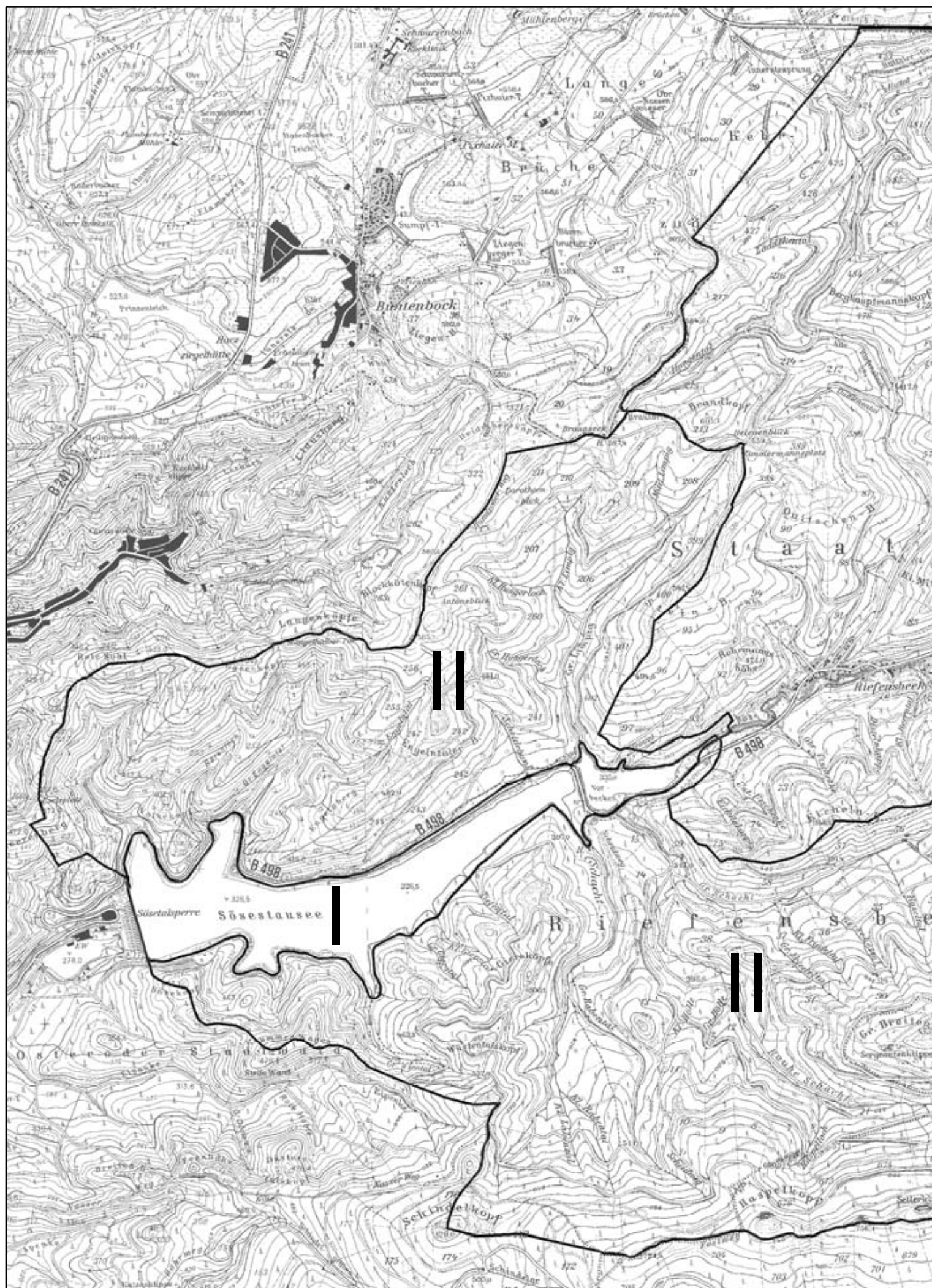
Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter oder eine überdurchschnittlich qualifizierte Angestellte oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Angestellter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die oder der über eine mehrjährige Tätigkeit in der Kommunal- oder Staatsverwaltung möglichst auch in den o. g. Tätigkeitsbereichen verfügt und Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung mitbringt. PC- und Office-Kenntnisse werden vorausgesetzt, Kenntnisse des kommunalen Haushaltswesens sowie des eGovernments sind erwünscht.

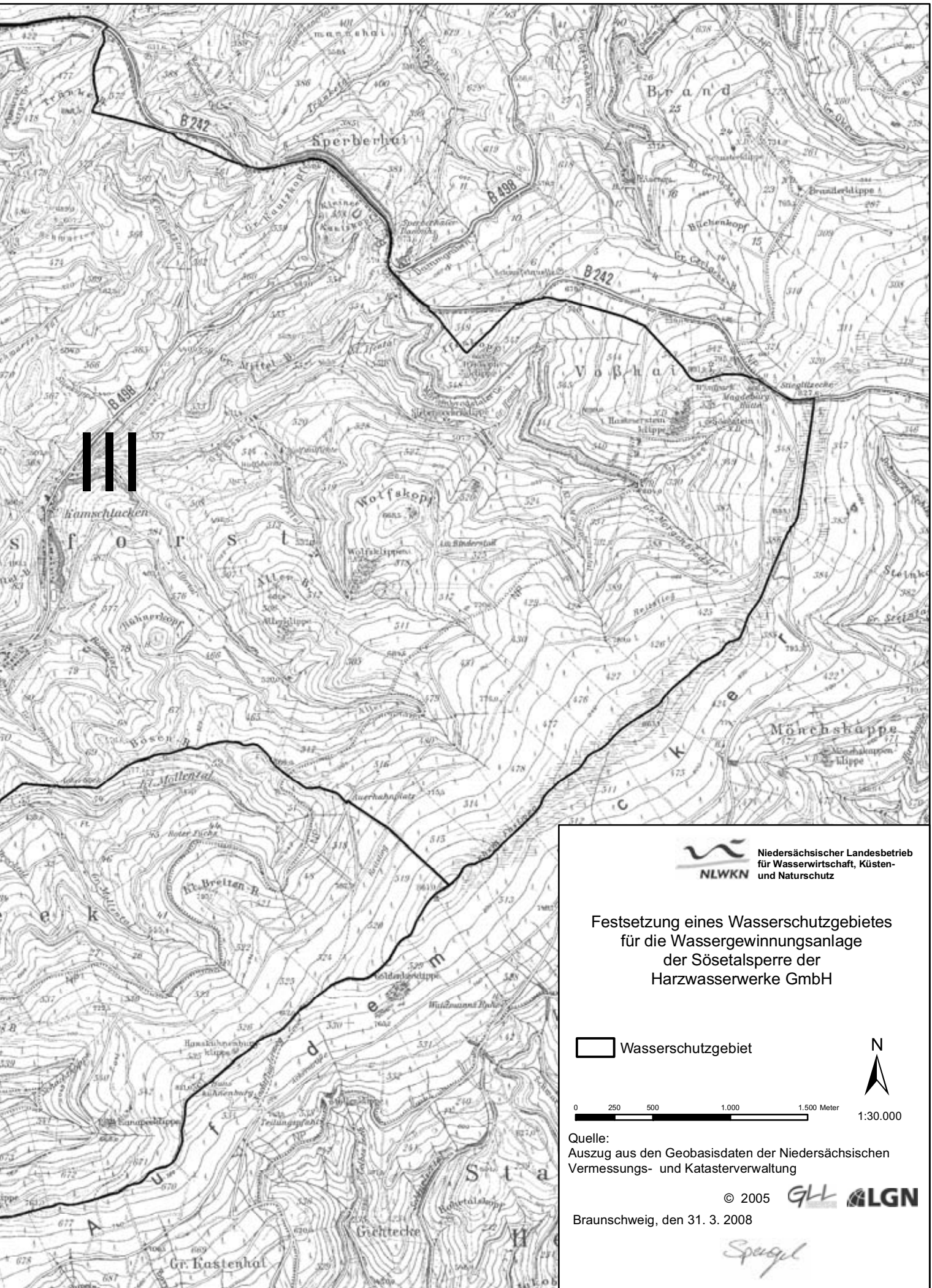
Die Einstufung richtet sich nach dem Stand der beruflichen Entwicklung, Aufstiegsmöglichkeiten entsprechend der BesGr. A 13 oder die entsprechende Angestelltenvergütung sind möglich.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit Zeugnisablichtungen und Lebenslauf werden **bis zum 15. 5. 2008** erbeten an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, Postfach 89 01 46, 30514 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 14/2008 S. 477





Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG